

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung)

sam. Im vorliegenden Falle war die Priorität vom 15. Dezember 1927 beansprucht worden auf Grund einer entsprechenden Anmeldung in der Schweiz²⁾. Wäre dies richtig, so würden die entgegengehaltenen Publikationen ausscheiden. Der Einsprechende wies nach, daß die schweizerische Anmeldung bereits am 26. Juli 1927 eingereicht war. Nach Artikel 29, Abs. 2, des schweizerischen Patentgesetzes ist es möglich, in dem Zeitraum zwischen Anmeldung und Eintragung des Patents das Anmeldedatum durch ein späteres zu ersetzen. Dies war hier erfolgt. Für die Unionspriorität ist aber nur das tatsächliche Einreichungsdatum, also hier der 26. Juli 1927, maßgebend. Von diesem Tage an läuft die zwölfmonatige Unionsfrist. Das neue durch die Verschiebung entstandene Anmeldedatum begründet keine neue Priorität. [GVE. 47.]

Einspruch. Der Einspruch gegen eine Patentanmeldung muß nicht nur begründet sein, d. h. der Einsprechende muß z. B. angeben, daß die Neuheit fehle, sondern er muß, wie es in § 24 heißt, „mit Gründen versehen sein“. Das Reichspatentamt legt die Gesetzesstelle dahin aus, daß innerhalb der zwei Monate der Auslegung der Einspruch unter Angabe von Tatsachen, also sachlichem Material, eingereicht sein muß entsprechend der Angabe des Klagegrundes in der Klage nach § 253 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung. So genügt z. B. nicht die unter Zeugenbeweis gestellte bloße Behauptung offenkundiger Vorbenutzung oder die Behauptung fehlender Neuheit unter Bezugnahme auf eine außergewöhnlich umfangreiche Patentschrift (87 Seiten, 30 Abbildungen³⁾). Natürlich können diese Gründe und das gesamte Material während des sich anschließenden Streitverfahrens ergänzt werden. Die Beschwerdeabteilung des Reichspatentamtes Senat III beschäftigte sich mit dieser Frage und hielt den Einspruch als mit Gründen versehen. Nach Ansicht des Patentamtes genügten die Angaben des Einspruchs, um einen Vergleich zwischen dem Anmeldungsgegenstand und demjenigen der angeblichen Vorbenutzung zu ermöglichen⁴⁾.

[GVE. 49.]

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Nach einer Entscheidung der Beschwerdeabteilung des Reichspatentamts Senat VIII vom 3. Mai 1934⁵⁾ ist eine Beschwerde gegen ihren Beschuß auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unzu-

²⁾ Entscheidung der Beschwerdeabteilung des Reichspatentamts Senat VIII vom 17. Mai 1934. Blatt für Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1934, S. 128.

³⁾ Krause, Patentgesetz 1931, S. 247 unten.

⁴⁾ Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1934, S. 78.

⁵⁾ Blatt für Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1934, S. 127.

lässig anzusehen. Der Patentinhaber hatte die 7. Jahresgebühr zu spät bezahlt. Das Patent erlosch. Er erbat unter Darlegung eines unabwendbaren Zufalls Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Diesem Gesuch wurde von der Patentverwaltungsbehörde stattgegeben. Der Beschwerdeführende machte geltend, das Vorliegen eines unabwendbaren Zufalls stimme nicht, außerdem sei er geschädigt, da er alsbald im Vertrauen auf das Erlöschen des Patents mit großem Kostenaufwand eine Maschine der patentierten Art hergestellt habe.

Wie erwähnt, wurde die Beschwerde als unzulässig verworfen. Über die Rechtzeitigkeit der Gebührenzahlung und damit auch über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet ausschließlich das Patentamt. Die von ihm beschlossene Wiedereinsetzung ist endgültig. [GVE. 46.]

Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 531). Inkraftsetzung: 1. Januar 1935. Zur einheitlichen Durchführung des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind in den Stadt- und Landkreisen in Anlehnung an die untere Verwaltungsbehörde Gesundheitsämter einzurichten, die staatliche Einrichtungen sind und zu deren Unterhaltung und Einrichtung die Stadt- und Landkreise nach Bedürfnis und Leistungsfähigkeit beisteuern. An Stelle staatlicher Gesundheitsämter können die Einrichtungen der Stadt- und Landkreise als Gesundheitsämter anerkannt werden. In diesem Fall gewährt der Staat einen Zuschuß. Das Reich trägt zu den Kosten des öffentlichen Gesundheitsdienstes ebenfalls bei. Den Gesundheitsämtern liegt neben verschiedenen anderen Aufgaben, z. B. Erb- und Rassenpflege, Schulgesundheitspflege usw., vor allem die Durchführung der Gesundheitspolizei ob. Zur Gesundheitspolizei gehört zweifellos auch die Lebensmittelpolizei. Es darf angenommen werden, daß die ärztlichen Aufgaben bei der Überwachung des Lebensmittelverkehrs in dem Umfange ausgeübt werden, wie er durch die kürzlich erlassenen Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes (Rundschreiben des Reichsministers des Innern vom 21. Juli 1934 — II 3005/11. 5. 34 —, Reichsgesundheitsbl. S. 590) festgelegt ist⁶⁾. [GVE. 48.]

⁶⁾ Siehe Entwurf: Diese Ztschr. 43, 240 [1930]. Die jetzt erlassenen Vorschriften, die nach mehreren Richtungen die Belange der Chemiker berühren, werden demnächst unter „Beruf und Stand“ besprochen werden. Eine Ausgabe der Vorschriften mit erläuternden Bemerkungen des Sachbearbeiters im Reichsgesundheitsamt, Oberregierungsrat Dr. Merres, wird in der Sammlung der Verordnungen zum Lebensmittelgesetz in R. v. Deckers Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, erscheinen.

PERSONAL-UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwochs,
für „Chem. Fabrik“ Sonnabends.)

Senator e. h. Herrmann D e g e n e r , Geschäftsführer unseres „Verlag Chemie“, Berlin, Vorstandsmitglied des „Reichsverbandes der deutschen Zeitschriftenverleger“ und der „Gesellschaft deutscher Verleger“, federführendes Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft technischer und wissenschaftlicher Zeitschriftenverleger“, Vorstandsmitglied des „Deutschen Buchgewerbevereins“ und Mitglied zweier Ausschüsse der Berliner Industrie- und Handelskammer, Gründer und Herausgeber des zeitgenössischen Lexikons „Wer ist's“, feierte am 1. August seinen 60. Geburtstag.

Dr. H. F i n g e r , em. o. Prof. der Technischen Hochschule Darmstadt, feierte am 1. August seinen 70. Geburtstag.

Prof. Dr. A. Reissert, Marburg, feierte am 30. Juli sein goldenes Doktorjubiläum.

Verliehen: Dr. H. K a u t s k y , Priv.-Doz. für Chemie an der Universität Heidelberg, die Amtsbezeichnung a. o. Prof.

Prof. Dr. W. Schulemann, Hon.-Prof. an der Medizinischen Akademie Düsseldorf, Elberfeld, wurde zum korrespondierenden Ehrenmitglied der Section for Tropical Diseases und Parasitology der Royal Society of Medicine in London gewählt.

Berufen wurden: Dr. K. Clusius, Priv.-Doz. und Assistent am Physikalisch-chemischen Institut der Universität Göttingen, vom bayerischen Kultusministerium auf die planmäßige a. o. Professur für physikalische Chemie an der Universität Würzburg als Nachfolger von Prof. Dr. L. Ebert¹⁾. — Dr. R. Höltje, a. o. Prof. für analytische Chemie der Technischen Hochschule Danzig, als o. Prof. für Chemie an die Bergakademie Freiberg i. Sa. als Nachfolger von Geh. Rat Prof. Dr. Brunck.

Dr. A. Arland, nichtplanmäßiger a. o. Prof. an der Universität Leipzig, wurde ein Lehrauftrag für Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschutz erteilt.

Gestorben: Dr. Th. Weigel, Chemiker bei der I. G. Farbenindustrie A.-G., Werk Leverkusen, am 25. Juli im Alter von 32 Jahren²⁾.

Ausland. Prof. Dr. E. Galle, Ordinarius für chemische Technologie an der Deutschen Technischen Hochschule zu Brünn, ist für das Studienjahr 1934/35 zum Rektor magnificus dieser Hochschule gewählt worden.

Ernannt: Dr. et Ph. Mr. Hedwig Langecker, Pharmakologin, zur ersten besoldeten a. o. Professorin in der medizinischen Fakultät der Deutschen Universität Prag.

¹⁾ Diese Ztschr. 47, 77 [1934].

²⁾ Diese Ztschr. 47, 570 [1934].